

Erziehungsbeauftragung

-§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz-

Der/Die Personensorgeberechtigte (Eltern/ gesetzlicher Vertreter)

Frau/ Herr _____ (Name)

wohnhaft _____ (Adresse)

telefonisch an diesem Abend erreichbar unter: _____ erklärt:

Meine Tochter/ Mein Sohn _____ (Name)

geboren am _____ wird auf der Zeltkirmes in Edermünde-Haldorf von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet. Die Beauftragung für meine Tochter/meinen Sohn gilt am _____ (Datum) bis zum Ende der Veranstaltung.

Erziehungsbeauftragte, volljährige Person ist:

Frau/ Herr _____ (Name)

wohnhaft _____ (Adresse)

telefonisch an diesem Abend erreichbar unter: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und der aufgeführten Daten. Wir kennen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und akzeptieren die beigefügten Informationen:

(Datum, Unterschrift der Personenberechtigten/ Eltern)

(Datum, Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r)

(Datum, Unterschrift Jugendliche/r)

WICHTIG: Erziehungsbeauftragung und gültige Ausweiskopie sind in **zweifacher** Ausfertigung mitbringen und nur vollständig ausgefüllt sowie an einem Abend gültig. Die/Der Erziehungsbeauftragte sowie der/die Jugendliche haben ein **gültiges Ausweisdokument** mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die übertragenen Pflichten wahrzunehmen und muss während der gesamten Zeit des Aufenthaltes des Jugendlichen auf der Veranstaltung anwesend sein. Eine Übertragung auf den Veranstalter, handschriftliche Ergänzungen/ oder Sondervereinbarungen sind nicht zulässig. Der Veranstalter behält sich vor ggf. die Echtheit telefonisch zu überprüfen und sich ggü. Dritten auf die Erziehungsbeauftragung zu berufen. Der Einlass - auch von Minderjährigen mit Beauftragung- erfolgt stets unter Vorbehalt.

Wird vom Veranstalter *Kirmesteam Haldorf e.V.* ausgefüllt:

(Datum, Name und Unterschrift des Veranstalters)

Informationen

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Nach dem Jugendschutzgesetz vom 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren**
- **Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder/ Jugendliche unter 16 Jahren**
- **Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder/ Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das beigefügte Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.

Zwischen der erziehungsbeauftragten und der betreuten Person muss ein Autoritätsverhältnis bestehen (Erziehungs- statt Beziehungsverhältnis). Partner und Cliquenangehörige sind daher keine geeigneten Erziehungsbeauftragten. Die erziehungsbeauftragte Person muss während des Aufenthaltes des Kindes bei der o.g. Veranstaltung ebenfalls anwesend sein und stets in der Lage sein, gewissenhaft die Aufsicht über den Jugendlichen führen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die erziehungsbeauftragte Person achtet darauf, dass der Jugendliche keine Spirituosen erwirbt oder verzehrt und schreitet bei übermäßigem Alkoholkonsum ein. Die/der Erziehungsbeauftragte muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!

Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!

Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, Rauchverbot sowie keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen (Mix-)Getränke unter 18 Jahren.

Bei Verstößen gegen die vorstehende Vereinbarung wird der Veranstalter ausnahmslos den Sachverhalt an das Amt für Jugend und Familie übergeben und Anzeige gegen die erziehungsbeauftragte Person wegen Verletzung der Fürsorgepflicht erstatten. Der Einlass - auch von Minderjährigen - erfolgt stets unter Vorbehalt.

Sollten im Fall einer Jugendschutzkontrolle von Seiten Dritter (Polizei, Jugendamt) ein vorliegendes Autoritätsverhältnis bezweifelt werden, so wird der Betreiber sich auf die hiermit ausgestellte Bestätigung der Eltern mit allen Konsequenzen berufen.